

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
25. Juni 2020  
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED],

deutscher Staatsangehöriger

zuletzt wohnhaft [REDACTED],

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Aachen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,  
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen.

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.06.2020,  
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]  
als Richterin

Referendar [REDACTED]  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

### **Gründe**

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO

#### I.

Der Angeklagten ist durch Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] vorgeworfen worden, am 27.08.2019 in Aachen Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.

Der Strafbefehl lautet weiter wie folgt:

Am Tattag verfügten Sie in ihrem Haftraum in der JVA Aachen ohne Erlaubnis über 9,64 Gramm Metamphetamin.

#### II.

Der Angeklagte hat bestritten, die Tat begangen zu haben. Er hat sich über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass es sich nicht um Metamphetamin gehandelt habe, sondern lediglich um einen Deo-Stein.

#### III.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihm konnte die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat nicht nachgewiesen werden. Vielmehr konnte die Einlassung des Angeklagten durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt werden.

Ausweislich des im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Gutachtens der Uniklinik Köln vom 12.01.2020 (zu Az. [REDACTED]) handelt es sich bei dem 9,59 Gramm kristallinen Feststoff als Stein nicht um Betäubungsmittel. Es ergaben sich keine Hinweise auf Amfetamin und Derivate, insbesondere Metamfetamin. Überdies konnten in dem Asservat keine weiteren Substanzen nachgewiesen werden, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

